

Reglement

**über die Verwendung der Gasttaxeneinnahmen des Kantons Basel-Landschaft
zugunsten von Projekten für die**

Förderung und Entwicklung von Gästeattraktionen & Gästeinformation

Gestützt auf das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz Kanton Basel-Landschaft; GS 38.0134 www.bl.ch/gs), welches per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt worden ist, werden Gasttaxeneinnahmen für das Mobility-Ticket und den Gästepass Baselland verwendet, wobei die Gelder aber nicht für Tourismuswerbung eingesetzt werden dürfen. Zudem werden Projekten im der Sinne der Gästeattraktionen und Gästeinformation realisiert (<https://www.gasttaxe-bl.ch/projekte>).

Der Verein Baselland Tourismus wurde vom Kanton Basel-Landschaft (vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion/KIGA) mittels einer Leistungsvereinbarung mit der Verwaltung des Gasttaxen Baselland beauftragt. Baselland Tourismus rapportiert an den Regierungsrat; der Regierungsrat bewilligt das Budget. Für die operative/administrative Betreuung mandatiert Baselland Tourismus die Tochtergesellschaft Baselland Tourismus Services AG.

Dieses Reglement bestimmt die Gasttaxen-Mittelverwendung für Projekte im Sinne der Gästeattraktionen und Gästeinformation.

1 Zuweisung der Gasttaxeneinnahmen

Der Gasttaxen-Fonds speist sich aus dem Nettoerlös der Gasttaxeneinnahmen (Einnahmen abzüglich Mobility-Ticket, Gästepass Baselland und Administration).

2 Grundsätze für die Verwendung des Gasttaxen-Fonds

¹ Die Gasttaxen-Fondsgelder werden eingesetzt für Projekte, welche folgenden Zielen dienen:

- a. der Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen,
- b. der Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten,
- c. der Förderung von Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.
- d. der Erteilung von Informationen an Gäste im Kantonsgebiet.

² Die Gasttaxen-Fondsgelder werden für im Kanton Basel-Landschaft realisierte Projekte eingesetzt, welche seinen Gästen zu Gute kommen.

³ Es werden nur konkrete und überschaubare Projekte unterstützt; auf pauschale Unterstützungsgesuche wird nicht eingetreten.

⁴ Projektunterstützungen sind in der Regel einmaliger Natur; Veranstaltungen wie Festivals und Events mit regionaler Ausstrahlung und/oder wechselnden Programmen können wiederkehrend berücksichtigt werden.

⁶ Auf Beiträge aus dem Gasttaxen-Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

3 Ergänzende Bestimmungen für die Verwendung der Gasttaxen-Fondsgelder

¹ Die Gasttaxen-Fondsgelder können subsidiär oder in Absprache mit anderen Kantonen auch für Projekte mit regionaler oder nationaler Bedeutung eingesetzt werden; sie setzen zwingend die substantielle Beteiligung des jeweiligen Standortkantons voraus.

² Gasttaxen-Fondsgelder können in Ausnahmefällen an laufende und wiederkehrende Betriebskosten von gemeinnützigen touristischen Institutionen/Projekten eingesetzt werden.

³ Für die Unterstützung von Veranstaltungen und von Gästeinformationsmittel müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

(Mindestens) kantonales Ausstrahlungspotenzial innerhalb der Zielgruppe, ehrenamtliche Strukturen, keine Gewinnorientierung.

⁴ Empfänger von Gasttaxen-Geldern setzen sich dafür ein, den Tourismus im Kanton Baselland zu unterstützen (Nach Absprache Platzierung URL/Verlinkung Baselland Tourismus, Auflage Drucksachen etc.)

4 Beitragsausrichtung, Abrechnung

¹ Baselland Tourismus bestätigt schriftlich die Unterstützung von Projekten oder schliesst als Verwalterin des Gasttaxen-Fonds eine Leistungsvereinbarung ab.

Die Projektbeiträge werden à fonds perdu als einmalige Auszahlung, gestaffelt oder in Form von Defizitgarantien, ausgerichtet.

² Die Beitragsempfänger erstatten innert 90 Tagen nach der Projektrealisierung eine Abrechnung inklusive Abschlussbericht über die Verwendung der zugesprochenen Gasttaxen-Mittel.

³ Pro Gesuchsteller/in kann ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden.

5 Bemessung der Beitragshöhe

¹ Die Beitragshöhe bemisst sich an den Projektkosten, den Eigenleistungen sowie dem Eigenfinanzierungsgrad und der Beteiligung Dritter (Sponsoren, Gemeinwesen etc.). Die Unterstützung basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip.

² Bei Anschubfinanzierungen kann eine vollumfängliche Kostenübernahme geleistet werden, sofern die Folgefinanzierung gesichert erscheint.

³ Die maximale Beitragshöhe für Beträge an Veranstaltungen kann den Betrag von CHF 5'000 nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat innerhalb des regulären Budgetprozesses.

⁴ Es können nur Beiträge an die professionellen Kosten (z.B. Orchester, Solisten/innen, Dirigent/in/Infrastruktur) eines Konzerts beantragt werden (keine Eigenleistungen des Vereins, oder von Laien). Beiträge können ausschliesslich veranstaltungsbezogene Aufwendungen gesprochen werden..

6 Zuteilung der unterstützten Bereiche

Die Gasttaxen-Fondsbeiträge werden folgenden Sparten zugeteilt:

- a. Maximal 80 Prozent für die Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen;
- b. Maximal 80 Prozent für die Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten;
- c. Maximal 20 Prozent für die Förderung von Veranstaltungen.

7 Ausschluss von Beiträgen

Keine Beiträge werden gewährt insbesondere an:

- a. Ordentlichen Unterhalt von touristischen Einrichtungen;
- b. Fachtagungen und Konferenzen;
- c. Äufnungen von Fonds und Vereinsvermögen;
- d. Nach- und Restfinanzierungen, nachträgliche Übernahme von Defiziten;
- e. nicht öffentliche Veranstaltungen und Aktivitäten;
- f. Jubiläen;
- g. Dorffeste;
- h. Benefizveranstaltungen;
- i. Herstellung, Publikation und Vertrieb von reinen Werbemitteln.

8 Beitragsempfänger

Beiträge können geleistet werden an:

- a. gemeinnützige, kulturelle und soziale Institutionen, Vereinigungen, Stiftungen und Unternehmen;
- b. Vereine im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Einzelpersonen.

9 Verwaltung des Gasttaxen-Fonds

¹ Die Verwaltung des Gasttaxen-Fonds untersteht Baselland Tourismus, welche ihn im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verwaltet.

² Der Vollzugaufwand wird gemäss der Leistungsvereinbarung aus Gasttaxen-Mitteln abgegolten.

³ Die Verwaltung des Gasttaxen-Fonds schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und überwacht deren Einhaltung.

10 Mitwirkung und Beratung

¹ Bei Gesuchen um Beiträge für Projekte von kommunaler oder regionaler Bedeutung wird eine materielle Beteiligung (Koordination, Mitfinanzierung) der betreffenden Gemeinde vorausgesetzt.

² Vor der Behandlung im Vorstand von Baselland Tourismus überprüft die Geschäftsstelle die Erfüllung der Gesuchanforderungen.

³ Bei Unklarheiten bezüglich der Rechtmässigkeit einer Unterstützung mit Gasttaxen-Mitteln wird die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beigezogen.

11 Beitragsgesuche

¹ Gesuche um Unterstützung sind schriftlich und begründet bei Baselland Tourismus einzureichen und müssen detaillierte Angaben zum Projekt enthalten

1. Ausgangslage

2. Ziele

3. Konzept

4. Massnahmen

Projekte: Instrumente, Timing, Verantwortlichkeit

Veranstaltungen: Veranstaltungsprogramm inkl. Kommentar zur Programmauswahl und zum künstlerischen Anspruch.

Angaben zu den Mitwirkenden: Kurzbiografien, Repertoire, ggf. Presseberichte.

Genauer Aufführungsort, Aufführungsdatum.

5. Budget

Detaillierte Auflistung aller Ausgaben

6. Finanzierung

Detaillierte Auflistung aller Einnahmen inkl. Eigenmittel, Eintritte, Drittfinanzierungen (angefragte, zugesagte und abgesagte Beiträge) sowie Angabe angefragten Betrages.

7. Zeitplan

8. Angaben zur Organisation

² Beitragsgesuche werden in den ordentlichen Vorstandssitzungen von Baselland Tourismus behandelt (in der Regel mindestens 4x jährlich).

³ Die Vergabe von Beiträgen erfolgt unter Berücksichtigung des jährlichen Fonds-Budgets.

⁴ Bereits in Realisation befindliche Projekte können nur in Ausnahmefällen unterstützt werden.

12 Zuständigkeiten

¹ Über die Bewilligung der Beiträge aus dem Gasttaxen-Fonds erstellt Baselland Tourismus in Absprache mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eine Empfehlung zuhanden des Regierungsrats. Der Regierungsrat bewilligt die Projekte per Beschluss (Dezember).

² Über Kleinprojekte bis zu einer jährlichen Totalsumme von CHF 30'000 kann der Vorstand von Baselland

Tourismus in eigener Kompetenz entscheiden.

³ In Ausnahmefällen und bei entsprechender finanzieller Liquidität kann der Vorstand von Baselland Tourismus in Absprache mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion unter dem Jahr über die Unterstützung von Projekten bis zu einer jährlichen Totalsumme von CHF 50'000 entscheiden.

⁴ Gesuche, welche die Voraussetzungen für eine Unterstützung nicht erfüllen, werden von Baselland Tourismus abgewiesen.

13 Allgemeine Hinweise

¹ Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

² Die unterstützten Projekte müssen nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Triftige Änderungsgründe betr. Konzept, Verschiebung, Besetzung u. ä. sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

³ Kommt ein Projekt nicht zustande, muss der gewährte Beitrag zurückbezahlt werden. Die Geschäftsstelle ist in jedem Fall umgehend zu informieren. Über die Höhe des Rückerstattungsbetrags entscheidet der Vorstand abschliessend.

⁴ Ein gesprochener Beitrag oder ein nicht berücksichtigtes Gesuch stellt kein Präjudiz für weitere Gesuche dar.

14 Rechenschaftsablegung

¹ Über die Zuwendungen und Zahlungsverpflichtungen erstattet Baselland Tourismus dem Regierungsrat jährlich Bericht.

² Eine Aufstellung der im Geschäftsjahr bewilligten Beiträge und Projekte werden im Internet auf www.gasttaxe-bl.ch publiziert.

³ Die Geschäftsführung der Gasttaxen-Fondsverwaltung kann von der Finanzkontrolle geprüft werden.

15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1.9.2017 in Kraft und löst das Reglement vom 1. Januar 2014 ab.

Liestal, den 27.9.2017

Christine Mangold, Präsidentin

Tobias Eggimann, Geschäftsführer